

158. 1. Liegt ein Revisionsgrund darin, daß die Urteilsformel das Vergehen nur als vorsätzliche Körperverletzung bezeichnet, während es sich um das Vergehen des §. 340 St.G.B.'s handelt?

2. Erscheint die verspätete Absetzung des Urteiles als Verletzung einer Rechtsnorm?

St.P.D. §. 275 Abs. 1. §. 376.

II. Straffenat. Ur. v. 22. Oktober 1880 g. L. u. Gen. Rep. 2437/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Eberswalde.

Aus den Gründen:

„Der erste Angriff rügt Verletzung des §. 273 St.P.D. wegen der Fassung der Urteilsformel, die nur auf das Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung lautet, während die beiden Angeklagten wegen des Vergehens aus §. 340 St.G.B.'s bestraft sind.

Allerdings umfaßt die in den Urteilsgründen gegebene Feststellung

der den Angeklagten zur Last gelegten Straftat auch die besondere Qualifikation, daß sie die vorsätzliche Körperverletzung in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes verübt haben, und ebenso hat der erste Richter nicht allein die §§. 223, 223a St.G.B.'s, sondern auch den §. 340 St.G.B.'s angewendet. Indessen kann eine Gesetzesverletzung in der Auslassung jener Qualifikation in der Urteilsformel nicht gefunden werden, da die Urteilsnorm und die Entscheidungsgründe als ein Ganzes aufzufassen, jenes mithin, was die Qualifikation des Deliktes anlangt, im letzteren seine Ergänzung findet, in den Urteilsgründen aber, dem §. 266 St.P.D. entsprechend, das Vergehen als solches aus §. 340 St.G.B.'s bezeichnet ist.

Im Hinblick auf die erwähnte Konstatierung in den Urteilsgründen ist die fragliche Auslassung in der Urteilsformel unerheblich.

Der achte Angriff behauptet und stellt unter Beweis, daß zuwider dem §. 275 Abs. 1 St.P.D. das Urteil nicht binnen drei Tagen zu den Akten gebracht sei. Wäre auch jene Behauptung richtig, so handelte es sich doch nicht um eine Gesetzesverletzung, auf welcher das Urteil beruht, indem das Urteil schon vor der Absetzung in der Hauptverhandlung verkündet worden war. Überhaupt enthält der §. 275 Abs. 1 St.P.D. nur eine Disciplinarvorschrift, deren Nichtbeachtung als Verletzung einer Rechtsnorm nicht angesehen werden kann. Es fehlt somit am Erfordernis des §. 376 St.P.D.“